

**Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der
Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung
der Arbeiter und Angestellten.**

Vom 30. Januar 1959

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

Zu §§ 26, 27 und 31 der Verordnung:

§ 1

§ 10 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) ist bei der Errechnung des Differenzbetrages für Gehalts- bzw. Monatslohnempfänger nicht mehr anzuwenden. Für die Errechnung des Differenzbetrages für Gehalts- bzw. Monatslohnempfänger gelten die §§ 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2

Die Errechnung des Durchschnittsverdienstes hat für alle Werkstätigen nach vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossenen Lohnzahlungsperioden zu erfolgen.

§ 3

Die Errechnung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnitts **Verdienstes** ist für Gehalts- bzw. Monatslohnempfänger wie folgt vorzunehmen:

1. Vom Gesamtbruttoverdienst der letzten drei abgerechneten Monate sind
 - a) die Lohnsteuer sowie die Beiträge zur Sozialversicherung und
 - b) die nicht zum Durchschnittsverdienst gehörenden Beträge abzusetzen.
2. Der gemäß Ziff. 1 ermittelte Betrag ist durch die Anzahl der Monate (= 3), die der Errechnung des Gesamtbruttoverdienstes zugrunde liegen, zu dividieren, so daß sich der Nettodurchschnittsverdienst für einen Monat ergibt.
3. Von dem gemäß Ziff. 2 errechneten monatlichen Nettodurchschnittsverdienst sind 10 % abzusetzen. Der verbleibende Betrag von 90 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes ist durch die Anzahl der Arbeitstage des jeweiligen Monats (24, 25, 26 oder 27 Arbeitstage) zu dividieren, in dem der Werkstätige arbeitsunfähig ist. Der so errechnete Betrag für einen Arbeitstag ist mit der Anzahl der Arbeitstage zu multiplizieren, an denen der Werkstätige arbeitsunfähig ist. Für diese Rechenvorgänge können die Tabellen A (Anlage) verwendet werden, in denen die Rechenvorgänge zur Vereinfachung der Errechnung des Differenzbetrages eingearbeitet sind.

4. Von dem gemäß Ziff. 3 ermittelten Betrag ist das Krankengeld der Sozialversicherung einschließlich der Leistung für Sonn- und Feiertage in Abzug zu bringen. Das gilt auch für Zuschläge zum Krankengeld auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (Arbeit und Sozialfürsorge, Jahrgang 1946, S. 417).

§ 4

(1) War der Werkstätige innerhalb der letzten drei abgerechneten Monate infolge Betriebsunfalls, anerkannter Berufskrankheit, Krankheit, Erkrankung seiner Kinder oder Quarantäne teilweise arbeitsunfähig bzw. von der Arbeit freigestellt, so ist der Nettodurchschnittsverdienst für einen Monat wie folgt zu errechnen:

1. Vom Gesamtbruttoverdienst für die gearbeiteten Tage während der letzten drei abgerechneten Monate sind, die Lohnsteuer, die Beiträge zur Sozialversicherung und die nicht zum Durchschnittsverdienst gehörenden Beträge abzusetzen. Der so ermittelte Betrag ist durch die Anzahl der gearbeiteten Tage der letzten drei abgerechneten Monate zu dividieren.
2. Der gemäß Ziff. 1 ermittelte Betrag für einen Arbeitstag ist mit der (konkreten) Anzahl der Arbeitstage der letzten drei abgerechneten Monate zu multiplizieren. Dieser Betrag ist durch die Anzahl der Monate (= 3), für die der Gesamtnettoverdienst errechnet wurde, zu dividieren, so daß sich der Nettodurchschnittsverdienst für einen Monat ergibt. Für die weitere Berechnung gilt § 3 Ziffern 3 und 4.

(2) War der Werkstätige während eines Monats oder mehrerer Monate aus den im Abs. 1 genannten Gründen durchgehend arbeitsunfähig bzw. von der Arbeit freigestellt, so ist die entsprechende Anzahl der vorangegangenen abgerechneten Monate der Errechnung mit zugrunde zu legen.

§ 5

Zur Errechnung des Gehaltes bzw. Monatslohnes für die geleistete Arbeitszeit des Monats, in dem der Werkstätige teilweise arbeitsunfähig war, ist das Bruttogehalt bzw. der Bruttolohn durch die Anzahl der Arbeitstage des jeweiligen Monats (24, 25, 26 oder 27 Arbeitstage) zu dividieren. Der so ermittelte Betrag ist mit der Anzahl der Tage, an denen Arbeit geleistet wurde, zu multiplizieren. Für diese Rechenvorgänge können die Tabellen B (Anlage) verwendet werden.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 13 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) außer Kraft

Berlin, den 30. Januar 1959

Komitee für Arbeit und Löhne
Heinicke
Vorsitzender